

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Promotionsordnung

der Philosophischen Fakultät III

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 05/2012

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

21. Jahrgang/09. Februar 2012

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät III

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 16/2011) hat der erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III, bestehend aus dem Institut für Asien- und Afrikawissenschaften, dem Institut für Archäologie; dem Institut für Kunst- und Bildgeschichte; dem Institut für Musikwissenschaft und Medienwissenschaft; dem Institut für Kulturwissenschaft, dem Institut für Sozialwissenschaften und dem Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien, am 27. Juni 2011 folgende Promotionsordnung beschlossen¹:

§ 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die Philosophische Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen. In strukturierten Doktorandenprogrammen kann stattdessen auf Antrag der akademische Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) verliehen werden.

Bei erfolgreichem Abschluss eines Promotionsstudiums an der Fakultät im Rahmen des European Ph.D. of Socio-Economic and Statistical Studies (Sess.EuroPhD) kann auf Antrag der akademische Grad eines Dr. Europaeus verliehen werden.

(2) Die Promotion an der Philosophischen Fakultät III ist entweder als Individualpromotion oder als Promotion im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms möglich.

(3) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen auf dem jeweiligen Fachgebiet anerkannt. Dieses wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch ein wissenschaftliches Fachgespräch (Disputation) nachgewiesen. Darüber hinaus muss in strukturierten Promotionsprogrammen die Erfüllung der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Promotionsfächer sind inhaltlich abgrenzbare Wissenschaftsgebiete, für die Studien- bzw. Teilstudiengänge eingerichtet sind und die in Lehre

und Forschung durch wenigstens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät vertreten sind.

Die Promotionsfächer werden vom Fakultätsrat beschlossen (siehe Anlage).

(5) Für besondere wissenschaftliche Leistungen in einem Promotionsfach kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h.c.) verliehen werden.

(6) Ein Grad gemäß Abs. 1 kann nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsorgane

(1) Das Promotionsverfahren gehört in die Zuständigkeit der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III betraut die Dekanin oder den Dekan und den zuständigen Promotionsausschuss mit der Sicherstellung und Durchführung einer ordnungsgemäßen Promotion. Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören vier bis sechs hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter sowie mit beratender Stimme eine Doktorandin/Studentin oder ein Doktorand/Student an. Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Promotionsausschuss entscheidet über:

- Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion (s. dazu § 3)
- Zulassung zur Promotion (s. dazu § 4)
- Verlängerung der Zulassungsdauer (s. dazu § 5)
- Eröffnung des Promotionsverfahrens (s. dazu § 7)
- Bestellung der Promotionskommission (s. dazu § 7; 9)
- Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter (s. dazu § 9)
- Verlängerung der Veröffentlichungspflicht (s. dazu § 16)
- Rücktritt vom Verfahren; Wiederholung, Einstellung des Verfahrens (s. dazu § 15)

¹Die Promotionsordnung wurde am 16. November 2011 vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin bestätigt.

(3) Über schriftliche Einwendungen gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan, über Einwendungen gegen die Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans gegebenenfalls der Fakultätsrat.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

Den Nachweis eines mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums (Magister-, Diplom-, Masterabschluss, Erste Wissenschaftliche- oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für ein Lehramt) in der Regel in dem gewählten Fachgebiet. Für die Zulassung von Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem schlechter als „gut“ bewerteten Studienabschluss ist eine Entscheidung des Promotionsausschusses auf der Grundlage eines Gutachtens der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers erforderlich.

(2) Als Studienabschluss gemäß Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern Gleichwertigkeit besteht und diese von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin oder durch die Zeugnisanerkennung der zuständigen Senatsverwaltung bestätigt ist. Eine Äquivalenzbescheinigung kann auch alternativ bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden.

(3) In Ausnahmefällen können in den in der Fakultät vertretenen Fächern auch Doktorandinnen oder Doktoranden mit fachfremden Abschlüssen zur Promotion zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Antragstellerin oder den Antragsteller mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Das Institut für Kunst- und Bildgeschichte fordert den Nachweis von Lateinkenntnissen (Niveau B1 GER). An die Stelle des Nachweises der Lateinkenntnisse kann auch der Nachweis von Kenntnissen des Graecums oder einer alten außereuropäischen Sprache treten.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind mit folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- Formular Antrag auf Zulassung
- Zeugnis über den Hochschulabschluss im Original mit einfacher Kopie oder Einreichung einer amtlich beglaubigten Kopie
- Lebenslauf

- von der Betreuerin oder dem Betreuer abgezeichnetes Exposé einschließlich Auswahlbibliographie
- Betreuungszusage und von beiden Partnern (bei gemeinsamer Betreuung: von allen Betreuerinnen und Betreuern) unterschriebene Betreuungsvereinbarung (vgl. § 6 Abs. 4)
- für eine Promotion im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms: Zustimmung der für die Entscheidung zur Aufnahme in das Programm zuständigen Gremien.

(2) Die Zulassung zur Promotion ist ausnahmslose Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(3) Die Betreuungsvereinbarung wird erst mit der Zulassung zur Promotion rechtskräftig.

(4) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin als Promovierende immatrikulieren. Die Immatrikulation muss innerhalb eines Monats nach Entscheidung zur Zulassung zur Promotion unter Vorlage des Zulassungsbescheids im Studierendenbüro schriftlich beantragt werden. Erfolgt dies nicht, erlischt die Zulassung zur Promotion.

§ 5 Beginn und Dauer der Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion beginnt mit der Zustellung der positiven Entscheidung des Promotionsausschusses an die Promovendin oder den Promovenden.

(2) Die Zulassung zur Promotion ist auf drei Jahre begrenzt. Diese Befristung kann auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss bei Vorliegen einer entsprechenden Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers bzw. des für die Zulassung im strukturierten Promotionsprogramm zuständigen Gremiums in der Regel nicht mehr als dreimal um jeweils ein akademisches Jahr verlängert werden.

(3) Die Promotion kann für die nachgewiesene Betreuung von Kindern oder Angehörigen oder aus gesundheitlichen Gründen auf Antrag an den Promotionsausschuss unterbrochen werden.

§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation ist im Regelfall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät, einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, der Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie der Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder angestellte Privatdozentin oder angestellter Privatdozent der Fakultät sein. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers und der jeweiligen Privatdozentin oder des jeweiligen Privatdozenten und darf nicht delegiert werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 haben in den Promotionsverfahren der Fakultät Direktorinnen oder Direktoren, Forschungsgruppenleiterinnen oder -leiter und Leiterinnen oder Leiter selbständiger Nachwuchsgruppen und andere gleichgestellte Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten das Recht, als Betreuerinnen oder Betreuer bei Promotionen tätig zu sein, wenn die Promotion im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen oder im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms der Fakultät erfolgt. Darüber hinaus haben in strukturierten Programmen die in den Lehrkörper des Programms aufgenommenen Forscherinnen und Forscher außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und anderer Universitäten das Recht, als Betreuerinnen und Betreuer tätig zu sein. Dies gilt auch für die vom jeweiligen Promotionsprogramm satzungsgemäß assoziierten Senior Research Fellows.

(3) Die Regelung in § 6 Abs. 2 setzt die Feststellung durch den Fakultätsrat voraus, dass die erforderliche Qualifikation der Betreuerin oder des Betreuers aufgrund der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen vorliegt und damit der Anforderung entsprochen wird, die an eine Hochschullehrerin oder an einen Hochschullehrer der Fakultät gestellt wird.

(4) Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand schließen eine Betreuungsvereinbarung ab, die die jeweiligen Rechte und Pflichten festschreibt.

(5) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden mehrere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten zur gemeinsamen Betreuung bestellen. Im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen ist die gemeinsame Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät und weiteren Forscherinnen oder Forscher gemäß Abs. 2 bis zu einer Maximalzahl von drei Betreuerinnen bzw. Betreuern im Rahmen einer gemeinsamen Betreuungskommission (Supervision Committee) möglich. Ein Mitglied der Betreuungskommission übernimmt die Aufgabe der Erstbetreuung. Diese oder dieser wird in der Betreuerzusage benannt.

(6) Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin oder des Betreuers an der Humboldt-Universität, so behält sie oder er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn einer über die 3 Jahre hinausgehenden Promotionszeit der Doktorandin oder des Doktoranden durch den Promotionsausschuss zugestimmt wird (vgl. § 5 Absatz 2). Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für berentete oder emeritierte ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Humboldt-Universität, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fort gilt.

(7) Das Betreuungsverhältnis kann auf einen detailliert zu begründenden Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder der Doktorandin oder des Doktoranden aufgelöst werden, wenn die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand haben das Recht, angehört zu werden. Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses erlischt die Zulassung zur Promotion. Dies gilt nicht bei Vorlage einer neuen Betreuungsvereinbarung mit einer anderen Betreuerin oder einem anderen Betreuer.

(8) Wer nachweislich wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, die entsprechend Abs. (4) vereinbarten nachweisbaren Erfolgskriterien ganz oder teilweise in der vorgesehen Form oder zur vorgesehen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Betreuer, die Betreuerin oder das Betreuergremium legen auf Antrag und in Absprache mit der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten Maßnahmen fest, wie und wann die vereinbarten Leistungen erbracht werden können. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Intensivierung der Beratung und Betreuung. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen und diesen Antrag auf dem Formblatt 'Promotionsakte' mit den folgenden Unterlagen beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät III einzureichen:

- die Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion gemäß § (4)
- Immatrikulationsbescheinigung
- einen Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers für eine zweite oder einen zweiten und gegebenenfalls weitere Gutachterinnen oder Gutachter sowie für die Mitglieder der Promotionskommission
- bei der Zulassung in einem strukturierten Promotionsprogramm eine Bescheinigung (Transcript/Track Record) über den erfolgreichen Abschluss der vorgegebenen Leistungsanforderungen
- 5 Exemplare der Dissertation in Papierform sowie gegebenenfalls Bestandteile der Dissertation in einer anderen medialen Form
- ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin Auskunft gibt
- eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation auf der Grundlage der angegebenen Hilfsmittel und Hilfen selbstständig angefertigt worden ist
- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an einer anderen Hochschule bereits einen Promotionsantrag gestellt hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt

- gegebenenfalls Nachweis über die zusätzlich erbrachten Studienleistungen
- gegebenenfalls eine Auflistung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften der Antragstellerin oder des Antragstellers
- eine Erklärung darüber, dass sie oder er die dem angestrebten Verfahren zugrunde liegende Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat

(2) Liegen alle Unterlagen gemäß Absatz 1 vor, eröffnet der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren mit der Einsetzung der Promotionskommission (vgl. §9) in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Die Eröffnung und die Namen der Gutachtenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich bekanntzugeben. Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, muss der Promotionsausschuss dies schriftlich begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 8 Die Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragstellenden selbständig verfasste Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und zu neuen Erkenntnissen gelangt.

(2) Die Dissertation kann nur in einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät vertreten wird. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht von einer anderen Hochschule schon einmal in einem Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden ist.

(3) Als Dissertation ist eine unveröffentlichte Arbeit einzureichen. Auf Antrag der Promovenden oder des Promovenden und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss eine teilweise bereits publizierte Arbeit eingereicht werden, bei der die veröffentlichten und die unveröffentlichten Teile deutlich zu kennzeichnen sind. Die veröffentlichten Teile der Arbeit sind als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn die Beurteilung der Promotionsleistungen durch die Promotionskommission gesichert ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 9 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren ein und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der jeweils hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer, angestellte Privatdozentin oder angestellter Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Fakultät sein muss.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen oder Gutachtern und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer sowie einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Zusammensetzung der Kommission muss gewährleisten, dass die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, angestellten Privatdozentinnen oder angestellten Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Fakultät die Mehrheit der Sitze haben.

Der Promotionskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist.

In strukturierten Programmen, in denen ein Supervision Committee zur Betreuung eingesetzt ist, sind die Mitglieder dieses Supervision Committee auch Mitglieder der Promotionskommission.

(3) Die Aufgaben der Promotionskommission sind

- die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten,
- die Durchführung und die Bewertung der Disputation,
- die Festlegung des Gesamtprädikats der Promotion.

(4) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

<i>summa cum laude</i>	(mit Auszeichnung)
<i>magna cum laude</i>	(sehr gut)
<i>cum laude</i>	(gut)
<i>rite</i>	(genügend)
<i>non sufficit</i>	(ungenügend)

(2) Diese Prädikate werden von der Promotionskommission sowohl für die Dissertation, als auch für die Disputation vergeben. Aufgrund dieser Einzelbewertungen legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat fest. Die Dissertation wird dabei doppelt so stark gewichtet wie die Disputation. Das Gesamtprädikat *summa cum laude* kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachtenden die Dissertation mit *summa cum laude* bewerten und die Disputation mit *summa cum laude* bewertet wird.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung der Dissertation werden mindestens zwei Gutachtende bestellt. Eines der Gutachten wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit verfasst. Die Gutachter müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gehören, einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, der Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie der Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder als Betreuer gem. § 6 (2) eingesetzt sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer, angestellte Privatdozentin oder angestellter Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Fakultät sein und das Fachgebiet der Dissertation vertreten (vgl. § 6 Abs. 1). In der Gesamtbewertung empfiehlt jede Gutachtende oder jeder Gutachter entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit und schlägt eines der in § 10 genannten Prädikate vor. Das Prädikat *non sufficit* und die Ablehnung der Arbeit sind gleichbedeutend. Lautet nur einer der Gutachtervorschläge *non sufficit* oder weichen die Urteile um mehr als eine Stufe voneinander ab, ist ein drittes Gutachten einzuholen. Schlagen beide Gutachtenden das Prädikat *non sufficit* vor, so wird kein weiteres Gutachten eingeholt und das Promotionsverfahren eingestellt.

(2) Der Promotionsausschuss kann ggf. auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers die Einholung eines dritten Gutachtens zur Urteilsabsicherung bei interdisziplinär angelegten Dissertationen beschließen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander und innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Im Ausnahmefall kann auf Antrag einer Gutachtenden oder eines Gutachters an den Promotionsausschuss diese Frist verlängert werden.

(4) Die Gutachtenden können in ihren Gutachten Auflagen zu Änderungen vorschlagen. Bindend werden diese Auflagen für die Doktorandin oder den Doktoranden durch den schriftlichen Beschluss der Promotionskommission (vgl. § 16 Abs. 2).

(5) Die Gutachten werden vom Prüfungsamt an die Mitglieder der Promotionskommission und ohne Benotung an die Doktorandin oder den Doktoranden weitergeleitet.

§ 12 Annahme der Dissertation und Festsetzung der Disputation

Bei der Vorlage positiver Gutachten gilt die Dissertation als angenommen und es wird durch die Promotionskommissionsvorsitzende oder den Promotionskommissionsvorsitzenden in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern der Kommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden der Termin für die Disputation festgelegt. Die anstehenden Disputationen werden zwei Wochen vor dem Disputationstermin im Prüfungsamt, Dekanat und den Institutssekretariaten durch Aushang bekannt gemacht. Die Dissertation und

die Gutachten liegen in dieser Zeit öffentlich zur Einsichtnahme für alle Fakultätsmitglieder aus.

§ 13 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa 15minütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung im größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und dabei auf die in den Gutachten geäußerte Kritik eingeht.

(3) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern, ist hochschulöffentlich und findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag zulassen, dass die Disputation auch in einer anderen Sprache durchgeführt wird, sofern die ordnungsgemäße Durchführung gesichert ist.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission veranlasst die Führung einer Anwesenheitsliste und eines Protokolls über Ablauf und Inhalt der Disputation. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abweichende Darstellungen können beigefügt werden, sie sind namentlich zu kennzeichnen. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(5) Versäumt eine Doktorandin oder ein Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Für die Mitglieder der Promotionskommission, die der Philosophischen Fakultät III angehören, ist die Teilnahme an der Disputation verbindlich.

§ 14 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation und stellt unter Berücksichtigung des für die Dissertation verliehenen Prädikats das Gesamtprädikat der Promotion gemäß § 10 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission informiert unmittelbar danach die Doktorandin oder den Doktoranden über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Bestätigung durch den Fakultätsrat schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenvorstellungsverfahren gemäß ASSP der HU zulässig.

§ 15 Rücktritt, Wiederholung, Ungültigkeit

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden abgebrochen, solange keiner der Gutachtenden ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt. Ein erneuter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Vorlage derselben Arbeit ist nicht zulässig.

(2) Wurde die Promotion nicht bestanden und das Verfahren eingestellt, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren mit Vorlegen einer neuen Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden. In diesem Falle ist die Dissertation aus dem vorangegangenen Verfahren mit einzureichen.

(3) Wird vor oder nach Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsvoraussetzungen oder den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig.

§ 16 Pflichtexemplare und Publikationsform

(1) Die Dissertation ist in geeigneter Form innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veröffentlichen. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen diese Frist verlängern. Der Antrag hierzu muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig gestellt und begründet werden. Hält die Doktorandin oder der Doktorand die gesetzten oder vereinbarten Fristen nicht ein, so verliert sie oder er die durch Prüfungsleistungen bereits erworbenen Rechte.

(2) Für die Veröffentlichung kann die Arbeit mit Zustimmung des Promotionsausschusses in eine andere Sprache übersetzt werden.

(3) Vor der Veröffentlichung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine Druckerlaubnis einzuholen, wenn die Promotionskommission Auflagen zu Änderungen an der Arbeit gemacht hat. Diese Genehmigung ist durch die Doktorandin oder dem Doktoranden dem Prüfungsamt vor Veröffentlichung vorzulegen.

(4) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Betreuerin oder dem Betreuer erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität abgeliefert hat:

entweder

(a) 6 Exemplare in Buchform, wenn die Veröffentlichung im Rahmen des ‚Book on demand‘ Verfahrens erfolgt
oder

(b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,
oder

(c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt
oder

(d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

Im Fall d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(5) Zusätzlich zu den in Absatz (3) Buchstabe a) bis d) genannten Möglichkeiten gilt auch die Ablieferung von vier vollständigen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind sowie einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, als Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

§ 17 Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt und muss enthalten (siehe Anlage 4):

1. Namen der Universität und der Fakultät,
2. Namen, Geburtsdatum und Geburtsort der Promovierten, des Promovierten
3. verliehenen akademischen Grad,
4. Titel der Dissertation,
5. Datum der Disputation,
6. Gesamtprädikat der Promotion,
7. Namen und Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin der Universität und des Dekans/der Dekanin der Fakultät, sowie
8. Siegel der Universität.
9. ggf. Name des erfolgreich absolvierten Promotionsstudiums

(2) Bei Abschluss eines Promotionsstudiums in einem strukturierten Promotionsprogramm wird der Urkunde eine Bescheinigung über die dort erbrachten Leistungen beigelegt.

(3) Die Promotionsurkunde soll spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß §16 ausgehändigt werden. Sie berechtigt zum Führen des akademischen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doctor of Philosophy (Ph.D.) oder Doctor Europaeus (vgl. § 1 Abs. 1).

§ 18 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- (a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät III erfüllt.
- (b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Es ist sicherzustellen, dass die grundlegenden Regelungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät III eingehalten werden. Im Konfliktfall entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an allen beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Promotionskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtungen besetzt sowie einem promovierten akademischen Vertreter der Fakultät und einer Studentin oder einem Studenten mit beratender Stimme. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Promotionskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(5) Es wird von den beteiligten Universitäten entweder gemeinsam eine Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt oder von jeder Universität unter eigenem Siegel eine gesonderte Urkunde, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Dissertation im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens unter namentlicher Nennung der beiden Universitäten handelt und dass diese nur in Verbindung mit der jeweiligen anderen Promotionsurkunde gilt.

Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt damit das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde "doctor philosophiae honoris causa" (Doktor der Philosophie ehrenhalber) kann als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf Gebieten, die für die Philosophische Fakultät III bedeutsam sind, verliehen werden.

(2) Die zu Ehrende oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität sein.

(3) Vorschlagsrecht für eine Ehrenpromotion hat der zuständige Institutsrat auf schriftlichen Antrag. Stimmt der Institutsrat zu, entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über Zustimmung oder Ablehnung, den Antrag dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zur Prüfung vorzulegen. Stimmt der Erweiterte Fakultätsrat zu, entscheidet der Akademische Senat über Zustimmung oder Ablehnung der Ehrenpromotion.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigen einer von der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der Ehrenpromovierenden oder des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität* in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät III (*Ämtliches Mitteilungsblatt* Nr. 29/2005) nach Maßgabe der in Absatz (2) genannten Fristen außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, gilt die Promotionsordnung vom 28.7.2005. Bewerberinnen oder Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gestellt haben, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Antrag nach der bisher gültigen Ordnung ihre Promotion abschließen. Die Wahl ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

Anlage 1: Muster für die Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden
(gemäß Promotionsordnung vom.....)

Zwischen Frau/Herrn (Doktorandin/Doktorand) und Frau/Herrn Prof./PD (Betreuerin/Betreuer)

wird hinsichtlich einer an der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin;

Institut für..... im Fach.....

geplanten Promotionsarbeit zum Thema (Arbeitstitel):

.....
.....
.....
.....
.....

eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Betreuerin oder des Betreuers als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten (umfassenden) Promotionsvorbereitung seitens der Doktorandin oder des Doktoranden gewährleisten.

1. Im Einzelnen vereinbaren Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand einen regelmäßigen, in der Regel vierteljährlichen, Austausch über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Dissertationsprojekts.
2. Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt dazu jeweils, entsprechend dem Stand des Projekts, wissenschaftliche Exposés, Zwischenberichte und einzelne Kapitel sowie eine jeweils aktuelle Zeitplanung.
3. Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich, die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen in mündlicher und/oder schriftlicher Form zu kommentieren sowie die aktuelle Zeitplanung zu überprüfen.
4. Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, in Absprache mit ihrer oder seiner Betreuerin oder ihrem oder seinem Betreuer an Lehrveranstaltungen bzw. Weiterbildungen und Doktorandenkolloquien teilzunehmen, die für ihr oder sein Dissertationsprojekt relevant sind.

Berlin, den

Unterschrift
Doktorand/in

Unterschrift
Betreuer/in

Anlage 2: Muster für das Titelblatt der Dissertation

Titel der Arbeit

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor philosophiae
(Dr. phil)
oder
doctor of Philosophy (Ph.D)
oder
doctor europaeus

eingereicht an

der Philosophischen Fakultät III
der Humboldt - Universität zu Berlin

von

(akademischer Grad; Vorname; Name; Geburtsname
Geburtsdatum; Geburtsort)

Präsidentin/Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekanin/Dekan der Philosophischen Fakultät III

Gutachter: 1.
2.
(3.)

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 3: Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion

H U M B O L D T - U N I V E R S I T Ä T Z U B E R L I N
Philosophische Fakultät III
- Die Dekanin/Der Dekan -

Zwischenzeugnis

Frau /Herr

geb. am

in

hat sich am Institut für Sozialwissenschaften/ Asien- und Afrikawissenschaften/ Kunst- und Bildgeschichte/ Archäologie/Kulturwissenschaft/Musikwissenschaft und Medienwissenschaft/Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterforschung einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren unterzogen

und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:

Tag der Disputation:

Thema der Dissertation:

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades „doctor philosophiae (Dr. phil.) oder Doctor of Philosophy (Ph.D.) oder Dr. Europaeus„

Berlin, den

.....
Dekanin/Dekan
der Philosophischen Fakultät III

Anlage 4: Muster für die Promotionsurkunde

Humboldt - Universität zu Berlin

Die Philosophische Fakultät III

verleiht

Frau/ Herrn (akadem. Titel; Vorname; Name)

geb. am: in:

.....

den akademischen Grad

doctor philosophiae

(Dr. phil.)

oder

doctor of Philosophy (Ph.D.)

oder

doctor Europaeus

nachdem sie/er die wissenschaftliche Befähigung im Fach

.....

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation:

Die Disputation fand amstatt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Siegel der Universität

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekanin/Dekan
der Philosophischen Fakultät III

Liste der Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät III

Allgemeine Bestimmungen

1. Als Promotionsfächer gelten die nachfolgend aufgeführten Fächer.
2. Bei auslaufenden Studienfächern gilt für bereits zur Promotion zugelassene Doktorandinnen oder Doktoranden Vertrauensschutz. Neue Zulassungen werden nicht mehr ausgesprochen.

Liste der Promotionsfächer

- Musikwissenschaft
- Klassische Archäologie
- Kulturwissenschaft
- Kunst- und Bildgeschichte
- Medienwissenschaft
- Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Afrikawissenschaften
- Südasien-Studien
- Sinologie
- Südostasien-Studien
- Japanologie
- Zentralasien-Studien
- Geschlechterstudien/Gender Studies